

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1261/2012
Amt/Aktenzeichen 17/17 51 32.35	Datum 07.08.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Kenntnisnahme	15.08.2012	Ö

Betreff: Sachstandsbericht Ergänzung Luftreinhalteplan
Mainz, 13.08.2012 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie nehmen den derzeitigen Sachstand über die Einführung der Umweltzone zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Im Jahr 2011 kam es im Stadtgebiet zu einer Erhöhung der Überschreitungstage von PM10-Feinstaub. Die Zimen-Messstation Mainz- Parcusrstraße bildet eine für den dichten Großstadtverkehr typische Situation ab. Ein Teil der PM10-Belastung ist auf den Verkehr zurückzuführen, ein anderer Teil ist anderen, auch überregionalen Quellen zuzuordnen, wie beispielsweise Abgase von Industriebetrieben, Gebäudeheizungen, Aufwirbelungen und Emissionen durch Verbrennen pflanzlicher Abfälle.

Tabelle: Luftqualitätswerte an den ZIMEN-Messstationen in Mainz
(Quelle: LUWG)

Tab. 5 Anzahl der Überschreitungstage von 50 µg/m³ PM10-Feinstaub im Zeitraum 2001 bis 2011

Jahr	Mainz-Parcusrstraße	Mainz - Zitadelle	Mainz - Goetheplatz	Mainz - Mombach
2001	44	4	11	7
2002	70	26	23	14
2003	77	43	30	20
2004	44	15	10	9
2005	47	17	11	8
2006	37	29	17	13
2007	34	14	10	9
2008	23	9	4	3
2009	31	23	21	16
2010	16	13	5	6
2011	37	26	26	19

Aufgrund der Ergebnisse der Mainzer Messstellen für 2011 musste eine neue Bewertung insbesondere der Feinstaub-Immissionen erfolgen. Die in der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung zugelassenen 35 Überschreitungstage von einem Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm Feinstaub pro m³ Luft wurden um zwei Tage überschritten, weshalb akuter Handlungsbedarf besteht. Die Stadtverwaltung Mainz wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten aufgefordert den wirksamen Luftreinhalteplan Mainz 2011-2015 (Stand November 2011) unverzüglich fortzuschreiben und anzupassen. Es müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, damit insbesondere die Feinstaubbelastung in Mainz zurückgeht. Daher wurde die aktuelle Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Mainz 2011-2015 zusammen mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht überarbeitet und befindet sich vom 01.08.2012 bis 31.08.2012 in der Offenlage (Luftreinhalteplan Mainz, Fortschreibung 2011-2015, Anpassung PM10-Feinstaub). Diese Aktualisierung beinhaltet acht weitere Maßnahmen (M23 bis M30) zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen. M26 beinhaltet die Maßnahme: „Einführung einer Umweltzone in Mainz“.

Die Offenlage des nun aktualisierten Luftreinhalteplans gibt der Öffentlichkeit Gelegenheit, Ziel führende Anregungen zu geben. An die Auslegung schließt sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist an. Danach werden die eingegangenen Anregungen abgewogen und, soweit sinnvoll und praktikabel, berücksichtigt. Das Inkrafttreten der aktualisierten Fortschreibung ist daher für Anfang Oktober 2012 zu erwarten. Sie ist die rechtliche Grundlage einer daraufhin zu erlassenden verkehrsrechtlichen Anordnung zur Einrichtung einer Umweltzone.

Darüber hinaus war die Stadt Mainz von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) auf Einführung einer Umweltzone verklagt worden, der Gerichtstermin stand für Juni 2012 bereits an. Vergleichbare Klagen hat die DUH zumindest in zweiter Instanz immer gewonnen, so dass die Stadt Mainz mit ihrer Entscheidung eine Umweltzone einzuführen, einer voraussichtlichen Verurteilung zuvor kam. Das Verfahren ruht daher vorerst.

Der Stadtvorstand hatte am 05.06.2012 beschlossen, die Einführung der Umweltzone eng mit Wiesbaden abzustimmen und zeitgleich einzuführen, um Synergien zu ermöglichen und Kosten für die Information der Öffentlichkeit zu sparen.

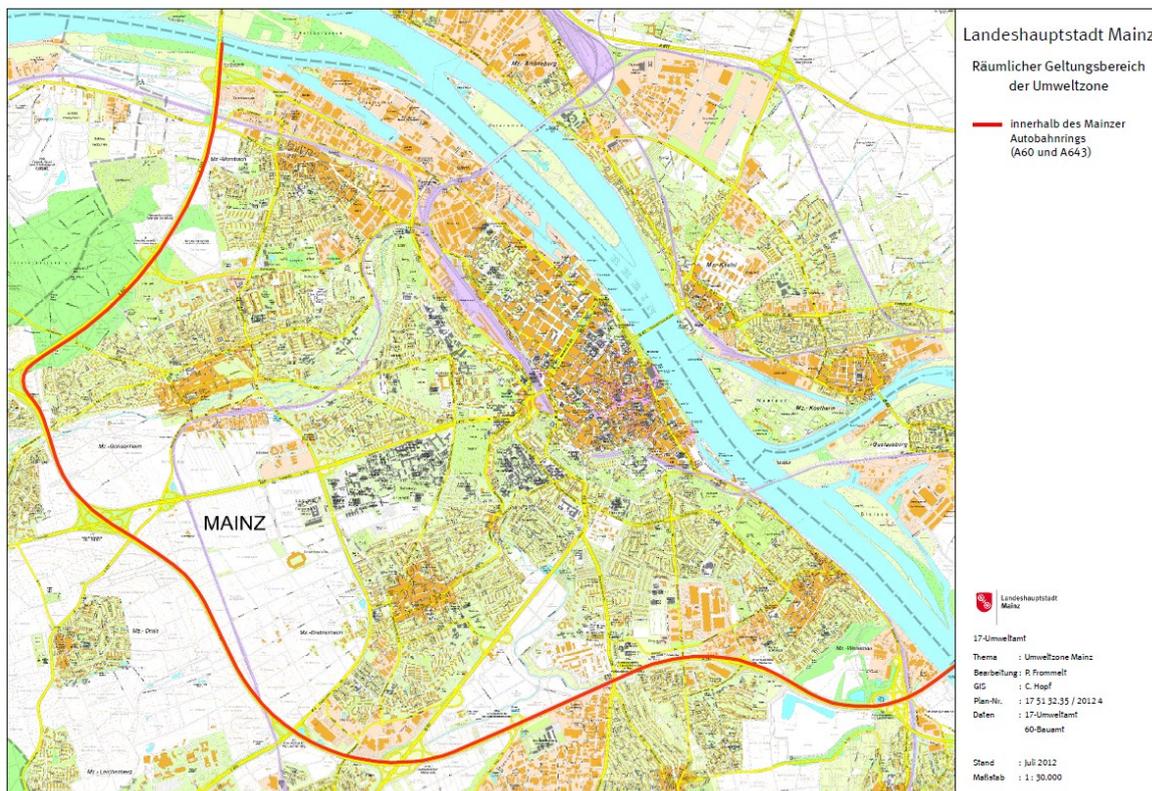
Die Öffentlichkeitsarbeit wurde mit der Freischaltung der Internetseite am 25.06.2012 www.mainz.de/umweltzone gestartet. Diese Seite wird fortlaufend aktualisiert. Ebenso steht das Umweltinformationszentrum der Öffentlichkeit seit 25.06.2012 für Fragen zur Umweltzone zur Verfügung. Ein Flyer als Vorab-Information zur Umweltzone Mainz-Wiesbaden wurde von den Umweltämtern der Städte gemeinsam entworfen und konnte seit 06.08.2012 mit einer Auflage von 20.000 Stück verteilt werden. Ein zweiter Flyer zur endgültigen Information ist für Oktober 2012 geplant, sobald der Luftreinhalteplan in Kraft tritt.

Durch die Ankündigung der Umweltzone Mainz hat die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) ihre Investitionen in die Erneuerung ihrer Busflotte vorgezogen, so dass ab 01.07.2013 alle Busse entweder nachgerüstet bzw. ausgetauscht sein werden, das heißt über die grüne Plakette verfügen werden.

Die ORN hat einen Zeitplan vorgeschlagen, wann alle Busse, die keine grüne Plakette haben, durch neue schadstoffarme Busse ersetzt werden. Hier werden noch weitere Abstimmungsgespräche zusammen mit Wiesbaden statt.

2. Lösung: Einrichtung einer Umweltzone in Mainz (M 26 des Luftreinhalteplans)

Die für die Stadt Mainz ab 01.02.2013 geplante Umweltzone umfasst alle Stadtbezirke, die innerhalb des Autobahnringes, gebildet durch die A60 und A 643, liegen (siehe Abb. 1). Die Autobahn selbst liegt außerhalb der Umweltzone.



Die Umweltzone darf dann nur noch von Kraftfahrzeugen mit grüner Plakette (entspricht der Schadstoffklasse 4) befahren werden. Bei Verstößen gegen das Einfahrverbot wird ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro fällig. Zusätzlich gibt es einen Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg. Die Kontrolle des Einfahrverbots in die Umweltzone Mainz erfolgt im Rahmen der städtischen Verkehrsüberwachung (Amt 31) des ruhenden Verkehrs. Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt durch die Polizei im Rahmen ihrer Kapazitäten und im Rahmen allgemeiner Kontrollen.

Die gemeinsame Einrichtung der Umweltzone Mainz–Wiesbaden wurde zwischen beiden Stadtverwaltungen und der Stadt Frankfurt am Main eng abgestimmt. Dadurch werden zahlreiche Synergieeffekte in Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, der Beschilderung und der einheitlichen Handhabung von Ausnahmetatbeständen und Gebühren erreicht. Dies dient vor allem der Transparenz und Planungssicherheit für Bürger und Gewerbetreibende, z.B. durch die gegenseitige Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen in den drei Städten. Dazu wurde eine Vereinbarung zwischen den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz geschlossen, so dass für diese drei Städte nur **eine** Ausnahmegenehmigung beantragt und bezahlt werden muss.

2.1 Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen zur Einfahrt in die Umweltzone für Fahrzeuge ohne grüne Plakette

Generelle Ausnahmen (Ausnahmen nach 35.BImSchV)

Generelle Ausnahmen benötigen keine Plakette und sind bundeseinheitlich gesetzlich festgelegt. Darunter fallen:

mobile Maschinen und Geräte,

Arbeitsmaschinen,

land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,

zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,

Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind. (Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung aG, H, BI ins Auto legen)

Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zoll, Bundeswehr...)

Fahrzeuge, nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden.

Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung): 30 Jahre mit H-Kennzeichen

Besonderheit Frankfurt (müsste in Mainz durch eine Allgemeinverfügung geregelt werden): Kurzzeitkennzeichen/ rotes Nummernschild für Prüfungs-, Probefahrten, Überführungsfahrten

Individuelle Ausnahmen auf Antrag

Ausnahmen sind zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern.

Ausnahmen auf Antrag

Ausnahmegenehmigungen in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte können gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten **allgemeinen** Voraussetzungen und eine **besondere** Voraussetzung erfüllt sind. Die Dauer der Ausnahme ist auf das angemessene Maß zu beschränken und dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen. Sie wird jeweils längstens für ein Jahr erteilt und kann ggf. erneut beantragt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

- a) Das Kraftfahrzeug wurde vor dem **01.02.2013** auf den Fahrzeughalter zugelassen.
- b) Eine Nachrüstung des Fahrzeugs zum Erhalt einer grünen Plakette ist technisch nicht möglich (Hersteller- oder Werkstattnachweis).
- c) Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes zur Verfügung
- d) Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar (Anträge von Privatpersonen werden nach den Pfändungsfreigrenzen bewertet, Gewerbetreibende reichen eine Bescheinigung vom einem Steuerbüro ein)

Ausnahme für Bewohner/Gewerbetriebe mit Sitz in der Umweltzone:

Für Bewohner oder Gewerbetreibende mit Sitz in der Umweltzone oder ausländische Gewerbebetriebe sind

b)c)d) nicht **kumulativ, sondern lediglich alternativ** nachzuweisen. Diese Regelung ist befristet bis zum **31.12 2014**.

Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke

Liegen die oben genannten allgemeinen Voraussetzungen vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

Private / gewerbliche Fahrtzwecke

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialyse) und Fahrten bei medizinischen Notfällen,
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen sowie
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

Öffentliche Fahrtzwecke

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie
- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

- Sonderkraftfahrzeuge, die bauartbedingt eine Geschäftsidee verkörpern oder direkt als Verkaufsstätte genutzt werden (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden, Eiswaagen),
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten), d.h. Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben),
- Reisebusse, soweit durch eine technische Umrüstung die Garantie des Herstellers für die Motorlaufleistung erlischt sowie
- Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen

Keine Ausnahmegenehmigungen gibt es für Fahrten

- von Touristen
- zu Einkaufs- oder Besuchszwecken
- zum Transport von Kindern zur Kindertagesstätte, Schule o. ä.
- zum Besuch von Abendschulen

Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist ab November 2012 in der Straßenverkehrsbehörde möglich.

Für die genannten Ausnahmemöglichkeiten ist grundsätzlich ein Antrag erforderlich. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen können **formlos** schriftlich oder per Email beim

Stadtplanungsamt

Abteilung Verkehrswesen

Zitadelle, Bau C

55131 Mainz

gestellt werden. Die Art der Genehmigung variiert von einer Einzelgenehmigung, gültig von 1 Tag bis zu 1 Monat bis zu einer Jahresgenehmigung.

Es ist vorgesehen Checklisten über notwendige Dokumente und Nachweise für die Antragstellung zu erstellen

2.2 Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung:

Genehmigungen mit einer Laufzeit

- von bis zu 1 Monat: 20,00 Euro
- mit einer sechsmonatigen Laufzeit: 50,00 Euro
- mit einer Laufzeit von 12 Monaten: 100,00 Euro

Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung: 20,00 Euro

3. Ausgaben

3.1 einmalige Kosten

- für Öffentlichkeitsarbeit 25.000,00 Euro
- für Verkehrsschilder ca. 20.000,00 Euro

3.2 Personalbemessung Amt 61 - Stadtplanungsamt Abteilung Verkehrswesen zur Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

spätestens ab 01.11.2012 bis 30.04.2013 werden 2 Vollzeitaushilfskräfte per Zeitvertrag benötigt für:

- Ausstellen von ca. 5.700 Ausnahmen
- Erstellen von ca. 900 Ablehnungsschreiben
- Bearbeiten von ca. 200 Widersprüchen
- Beantwortung von ca. 500 Bürgerschreiben

3.3 Personalbemessung Amt 31 - Verkehrsüberwachungsamt

Es ist kein zusätzliches Personal notwendig, da bei der Überprüfung des ruhenden Verkehrs die Überprüfung auf grüne Plakette gleichzeitig erfolgen kann.

4. Einnahmen

Für das Ausstellen der Ausnahmen werden Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

In Angleichung an die Verwaltungsgebühr, die in Frankfurt erhoben wird, ist davon auszugehen, dass 2013 bei der Straßenverkehrsbehörde Einnahmen in Höhe von ca. 150.000,-- Euro und 2014 Einnahmen in Höhe von 75.000,00 Euro erzielt werden.

Aus Erfahrung aus anderen Städten kann in den ersten zwei Jahren außerdem mit Einnahmen an Bußgeldern aus Verwarnungen gerechnet werden.

2. Lösung

3. Alternative

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!